



SIEMON INSOLVENZMANAGEMENT

INSOLVENZVERWALTER - RECHTSANWÄLTE - STEUERBERATER



VERBINDUNGEN SCHAFFEN

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung
Eine Analyse der wichtigsten Grundlagen des ESUG

Arbeitskreis Insolvenzrecht OWL
Bielefeld, 20.06.2017 - Vortrag

Klaus Siemon
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht/Insolvenzverwalter
Düsseldorf/Köln/Essen/Erfurt/Frankfurt

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung *Eine Analyse der wichtigsten Grundlagen des ESUG*

- 1. Der Fall: OLG Karlsruhe, Urt. v. 14.6.2016 -8 U 44/14-**
- 2. Die Auffassung des ESUG Gesetzgebers**
- 3. Die Folge: Ein juristisches Klein - Klein**
- 4. Antragsverfahren als Liquiditätsschöpfungsinstrument**
- 5. Gläubigerbefriedigung und Masseverbindlichkeiten**
 - Der Fall: Wie entsteht eine hohe Quote trotz Verschleppung?
- 6. Beispiel 1: Die fehlende Kontrolle**
- 7. Beispiel 2: Die Insolvenz der Tochter**
- 8. Beispiel 3: Die besondere Masseverbindlichkeit**

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

1. Der Fall: OLG Karlsruhe, Urt. v. 14.6.2016 -8 U 44/14 -

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Das OLG Karlsruhe hat richtig entschieden!

Das unbefriedigende Ergebnis kommt zustande, weil das Gesetz an entscheidender Stelle konzeptionelle Fehler aufweist.

Zu Recht korrigiert das OLG das Ergebnis nicht über eine Insolvenzzweckwidrigkeit - hierzu aktuell Pape 2016, 2149.

Die Annahme einer Insolvenzzweckwidrigkeit würde erhebliche rechtliche Unsicherheit über die Frage schaffen, was im Einzelfall jeweils insolvenzzweckwidrig sein kann. Die Verkehrsfähigkeit der Verbindlichkeiten würde leiden.

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

2. Die Auffassung des ESUG-Gesetzgebers

A. Die Begründung:

Der Ausschuss sieht es als notwendig an, den Schuldner in dieser besonders kritischen Phase der Unternehmenssanierung dadurch zu unterstützen, dass ihm die Möglichkeit eröffnet wird, über eine Anordnung des Gerichts quasi in die Rechtsstellung eines starken vorläufigen Insolvenzverwalters einzurücken. Er erlangt damit die Befugnis, durch alle seine Rechtshandlungen Masseverbindlichkeiten zu begründen....

...Da beim Schuldner noch keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, ist es nach Einschätzung des Ausschusses gerechtfertigt, den Beteiligten einen weiten Rechtsrahmen zu eröffnen, um die Verfügungsbefugnis so auszugestalten, wie sie im Interesse einer möglichst optimalen Sanierung am sinnvollsten ist.

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

2. Die Auffassung des ESUG-Gesetzgebers- Die Begründung

A. Die Begründung

Die Begründung von Masseverbindlichkeiten im Antragsstadium soll die Sanierung fördern! Vertrauen des Rechtsverkehrs schützen!

Die Kompetenz des Schuldners zur Begründung von Masseverbindlichkeiten wird im Interesse einer optimalen Sanierung als am sinnvollsten angesehen.

Es finden sich keinerlei Überlegungen zu den Auswirkungen auf das Schlechterstellungsverbot und auf die Insolvenzquote!

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

2. Die Auffassung des ESUG-Gesetzgebers

B. Sind Masseverbindlichkeiten immer gut?

Für einen Unternehmer können Verbindlichkeiten gut oder schlecht sein. Gut sind sie, wenn sie einen Ertrag und Liquidität bringen; schlecht sind sie, wenn sie zu einem Verlust führen oder die Liquidität negativ beeinflussen.

Eine Masseverbindlichkeit fördert die Sanierung dann, wenn sie Ertrag bringt und Liquidität zurückfließt. Die Masseverbindlichkeit schadet der Sanierung, wenn sie einen Verlust erhöht oder zu einem Liquiditätsabfluss führt.

Liquidität ist Leben!

Die Annahme des Gesetzgebers, Masseverbindlichkeiten würden die Sanierung fördern, ist in dieser Allgemeinheit falsch.

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

2. Die Auffassung des ESUG-Gesetzgebers

C. Das übersehene Problem:

Der Gesetzgeber fokussiert sich auf das Antragsverfahren (zu § 270b)!

1. Problem: In welchem Umfang werden Verbindlichkeiten, die ein Schuldner in der Eigenverwaltung begründet, Masseverbindlichkeiten und zwar unabhängig davon, wann sie begründet werden, also im Antragsstadium oder im eröffneten Verfahren ?
2. Problem: Wann werden Verbindlichkeiten des Antragsstadiums wegen der Regelung des § 38 InsO dennoch Masseverbindlichkeiten?

OLG Karlsruhe bietet für beide Teilbereiche Anschauungsunterricht: Binnenverbindlichkeiten sind das Musterbeispiel für Verbindlichkeiten, die der Schuldner - ohne Prüfung - nicht eingehen können sollte.

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

2. Die Auffassung des ESUG-Gesetzgebers

D. Weiterer Strukturfehler

Der Gesetzgeber stellt die Eigenverwaltung der Verwaltung durch einen Verwalter gleich.

Und unterstellt, dass die Eigenverwaltung in gleichem Maße im Gläubigerinteresse geführt wird.

Der Gesetzgeber übersieht aber:

Das Handeln des Verwalters im Gläubigerinteresse ist durch die Haftungsnormen der §§ 60, 61 InsO abgesichert. Für den eigenverwaltenden Schuldner gibt es keine Haftungsnormen (jedenfalls keine ausdrücklich normierten); er verfolgt ein Individualinteresse; keine ausreichenden Sanktionen bei Verstoß.

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

3. Die Folge: Ein juristisches Klein - Klein in allen Bereichen

Umfangreiche Diskussionen zur Haftung der Organe des Schuldners!

Umfangreichste Diskussionen zur Frage, wie Masseverbindlichkeiten im Antragsverfahren nach § 270 a InsO begründet werden - mindestens drei Auffassungen; evtl. Klärung in BGH IX ZR 167/16.

Diskussionen zur Reichweite der Kompetenz bei § 270 b.

Diskussionen zur Insolvenzzweckwidrigkeit von Handlungen des Schuldners.

Keine Diskussion zur Frage, ob und welche Verbindlichkeiten der Schuldner überhaupt eingehen darf, weil zu stark auf das Antragsverfahren fokussiert!

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

4. Antragsverfahren als Liquiditätsschöpfungsinstrument

A. Die Konkursordnung

Die Konkurs- und die Gesamtvollstreckungsordnung sahen ein Antragsverfahren vor, das nicht Selbstzweck war. Das Antragsverfahren war notwendig, um die Eröffnungsvoraussetzungen zu prüfen. Nur darum ging es zunächst.

Zur Sicherung der Masse in dieser Zeit konnte das Konkursgericht nach § 106 Abs. 1 Satz 2 KO „alle notwendigen einstweiligen Anordnungen treffen“.

Die Rechtsprechung (und ihr folgend große Teile der Literatur) beschränkte den Sequester auf den **Sicherungszweck der Sequestration...** mit der Folge, dass das Handeln des Sequesters **faktisch auf Erhalten, Bewahren und Sichern des Schuldnervermögens** reduziert wurde.

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

4. Antragsverfahren als Liquiditätsschöpfungsinstrument

B. Die (clevere) Rechtsfortbildung

Sanierungsorientierte, findige Konkurs- /Gesamtvollstreckungsverwalter haben unter hohen Haftungsrisiken aus dem Instrument des Konkursausfallgeldes die Vorfinanzierung entwickelt, die heute unter der Insolvenzgeldvorfinanzierung bekannt und geläufig ist.

Damit wurde das Antragsverfahren in Fällen der Fortführung von Unternehmen zu einem weltweit einzigartigen Liquiditätsschöpfungsinstrument. Viele Rechtsordnungen kennen ein solches Antragsverfahren nicht, etwa die USA oder Österreich.

Entscheidungen: BSG Urt. v. 22.3.1995 - 10 RAr 1/94 -; 8.4.1992 - 10 RAr 12/91 - Kein Missbrauch der Vorfinanzierung bei Sanierungsaussichten! BGH Urt. V. 26.06.1989 - II ZR 289/88 - hielt Sittenwidrigkeit gem. § 826 BGB noch für möglich.

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

4. Antragsverfahren als Liquiditätsschöpfungsinstrument

C. Die Entwicklung in grauer Vorzeit

Maßgeblich von den Erfahrungen der Praxis ... geprägt, plädierte die Insolvenzrechtskommission sowohl 1984 als auch 1986 in ihren Berichten für ein Eröffnungsverfahren, das zum Schutz der Gläubiger vor allem davon geprägt sein sollte, die Vermögenswerte auch mit dem Ziel der Erhaltung und Reorganisation des schuldnerischen Unternehmens zu sichern.

Demgegenüber verfolgte das BMJ in 1989 einen völlig gegenläufigen Weg. Das Insolvenzverfahren sollte - ohne normiertes Vorverfahren - stets sofort eröffnet werden...Die Kritik an einer solchen Konzeption war massiv und stimmte darin überein, dass die vorschnelle Eröffnung des Verfahrens als sanierungsfeindlich angesehen wurde.

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

4. Antragsverfahren als Liquiditätsschöpfungsinstrument

D. Der Gesetzgeber der InsO

1993 wiesen Insolvenzpraktiker zur Einführung der frühen InsO darauf hin, dass eine vorschnelle Eröffnung den auf Sanierung gerichteten Zielen des Gesetzgebers zuwiderlaufe.

Der Grund dafür ist/war, dass durch die optimale Ausnutzung des 3 - monatigen Insolvenzgeldzeitraums optimal Liquidität geschöpft werden kann.

Im Ergebnis war 1995 das Antragsverfahren als Liquiditätsschöpfungsinstrument geboren!

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

4. Antragsverfahren als Liquiditätsschöpfungsinstrument

E. Die Liquiditätsschöpfung

Woraus entsteht die Schöpfung der Liquidität?

Die Liquiditätsschöpfung entsteht aus dem Grundsatz, dass alle Verbindlichkeiten des Antragsverfahrens gem. § 38 InsO Insolvenzforderungen werden. Denn diese Verbindlichkeiten müssen „jetzt“ nicht befriedigt werden: 38-er Forderungen oder 55IV.

Deshalb hat sich in der Praxis der starke vorl. Verwalter (§55II) nicht durchgesetzt und es gibt praktisch nur den schwachen, vorl. Verwalter.

Aus diesem Grund beinhaltet das Schutzschirmverfahren mit Globalermächtigung einen sanierungstechnischen Rückschritt.

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

4. Antragsverfahren als Liquiditätsschöpfungsinstrument

F. Schutzschirm sanierungstechnischer Rückschritt

Anderer Meinung Pleister/Kunkel ZIP 2017,153,156:

“Globalermächtigung stärkt Schutzschirmverfahren, denn das Vertrauen des Rechtsverkehrs in die Kompetenz zur Begründung von Masseverbindlichkeiten sei eine entscheidende Bedingung für das Gelingen der Sanierung im Schutzschirmverfahren... Kunden würden dann eher die Geschäftsbeziehung fortsetzen und eher neue Verträge schließen“.

Die Gegenauffassung verkennt § 209; trotz Masseverbindlichkeit kann der Kunde bei MUZ ausfallen. Der Kunde fällt demgegenüber nicht aus, wenn die Liquidität ausreichend ist.

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

4. Antragsverfahren als Liquiditätsschöpfungsinstrument

F. Schutzschirm sanierungstechnischer Rückschritt

Diese Auffassung verkennt den Grund, warum Sand ins Getriebe des Geschäftsmodells kommt. Der Grund ist allein der Verlust des Vertrauens in die Solvenz des Unternehmens (Siemon ZInsO 2012,1045). **Je wichtiger die Solvenz des Schuldners für das Geschäftsmodell ist, desto gravierender ist das Stigma.**

Die Geschäftsbeziehung wird fortgesetzt, soll heißen das Geschäftsmodell kann auch in der Insolvenzsituation bestehen, wenn der Kunde weiß, dass das Unternehmen wieder zahlungsfähig ist! Deshalb ist die Schaffung von Liquidität - die Wiederherstellung der ZU - im Antragsverfahren so essentiell.

Der Gesetzgeber regelt grundlegende Fehler der Betriebsfortführung in der Insolvenz und übersieht, dass die Praxis mit der Einzelermächtigung das (Vertrauens-)Problem längst gelöst hatte (Laroche NZI 2010,965).

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

4. Antragsverfahren als Liquiditätsschöpfungsinstrument

G. Die Analyse der Liquiditätsschöpfung in der Regelinsolvenz

Welche Verbindlichkeiten sind für Liquiditätsschöpfung relevant?

- Keine Personalkosten
- Keine Sozialversicherungsabgaben; AN-Anteile str.
- Zeitlich versetzte, liquiditätsschöpfende Umsatzsteuerlast, 55 IV
- Mietzins- und Leasingverbindlichkeiten grds. nur wenn sie gebraucht werden; zudem § 21 II Z. 5 Verbleibensanordnung möglich.
- Keine Gewährleistungsansprüche
- Grds. geht der vorl. Verwalter Verbindlichkeiten nur ein, wenn sie der Masse einen Vorteil (Ertrag und Liquidität) bringen.
- Ziel und entscheidende Weichenstellung ist es im Antragsverfahren, die Liquidität zu schaffen, die es ermöglicht, im eröffneten Verfahren das Unternehmen unter Insolvenzbedingungen „eigenfinanziert“ fortzuführen und zu sanieren.

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

4. Antragsverfahren als Liquiditätsschöpfungsinstrument

H. Liquiditätsschöpfung im Schutzschirm?

Welche Verbindlichkeiten sind im Schutzschirmverfahren problematisch?

Personalkosten keine Masseverbindlichkeiten! § 55 III InsO analog.

Alle anderen Verbindlichkeiten (evtl) Masseverbindlichkeiten:

- Steuerverbindlichkeiten (Kayser/Thole § 270b Rn 46)
- AN-Anteile : Fall BGH 16.06.2016: Masseverbindlichkeit
- AG-Anteile Pleister/Kunkel ZIP 2017, 153; a.M. Kayser/Thole § 55
- Mietzinsen und Leasinggebühren
- Gewährleistungsansprüche
- Darlehnszinsen
- Kosten der Sanierungsberatung
- Binnenverbindlichkeiten, die ein sehr weites Feld eröffnen
- Strategische Verbindlichkeiten zur Beeinflussung des Verfahrens

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

4. Antragsverfahren als Liquiditätsschöpfungsinstrument

H. Liquiditätsschöpfung im Schutzschirm?

Das Schutzschirmverfahren regelt durch die Masseverbindlichkeitenbegründungskompetenz, wie OLG Karlsruhe und BGH, 16.06.2016 - IX ZR 114/15 - offen legen, jetzt einen gravierenden Liquiditätsentzug.

In dem Willen, mehr Sanierungen zu erreichen, führt das Schutzschirmverfahren im Ergebnis zu einer Reduzierung der Sanierungschancen, weil das Antragsverfahren in diesen Fällen nicht mehr in dem vor Einführung des ESUG gewohnten und weithin akzeptierten Umfang zur Schöpfung von Liquidität eingesetzt werden kann.

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

4. Antragsverfahren als Liquiditätsschöpfungsinstrument

1. Liquiditätsschöpfung in der Eigenverwaltung nach § 270a?

NZB Begründung im Verfahren BGH IX ZR 167/16 zitiert 30 unterschiedliche Auffassungen. Frage völlig offen.

Da der Schuldner in der Eigenverwaltung in der Verfügung nicht beschränkt wird, steht er in allen Fällen dem starken Verwalter gleich; also kein Unterschied zum Schutzschirm!

Conclusio: Mit Ausnahme der Personalkosten sind alle Verbindlichkeiten im Antragsstadium der Eigenverwaltung gefährdet, ohne dass §§ 103 ff gelten!

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

5. Gläubigerbefriedigung und Masseverbindlichkeiten

Der Fall: Wie entsteht eine hohe Quote trotz Verschleppung?

Am 9.5.2014 ordnet das AG nach einem Fremdantrag die vorl. Verwaltung an und eröffnet am 1.6.2014. Seit 2012 lag ZU vor. Das Unternehmen war mangels Liquidität vollständig zum Erliegen gekommen; bei Energiekosten von 400 T€ mtl. 40 T€ Liquidität als Bankguthaben + 1,8 Mio € Altdebitoren waren vorhanden. Schuldnerin erzielte bei einem Umsatz von 1,3 Mio € einen (nicht restrukturierbaren) operativen Verlust von 250 T€ mtl. Die Personalkosten 240 AN betragen 700 T€ mtl; im Kündigungszeitraum Juni-Oktober 3,5 Mio € insgesamt. Produkte insolvenzfähig: Haushalts-, Labor-, Licht-, Pressglas und Kapillare; Nischenanbieter; allein im Juli 2014 kam ein Auftragseingang von 2,3 Mio €. Weltweiter Investorenprozess, Übertragung zum 1.11.2014, 120 Arbeitsplätze erhalten.

Wie kann man einen Betrieb mit Verlust von 250 T€ mtl. fortführen?

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

5. Gläubigerbefriedigung und Masseverbindlichkeiten

Woher kommt die Liquidität?

- Keine Personalkosten Mai 2014: 700 T€
- Anfechtung nach § 131 bis 15.6.2014: 1.000.000 €
- Keine Energiekosten Mai durch Nichtzahlung/Verhandlungen:400 T€
- Umsatzsteuerzahllast 55 IV verschoben: ca. 150 T€
- Keine Kosten der Sanierungsberatung; Verfahrenskosten am Ende!
- Vorkasse in Bezug auf Materialanteil
- Genehmigungsverfahren/Kostenkontrolle/Eliminierung
Verlустаuftr.
- Debitorenmanagement; Warenbestandsmanagement;
Strommanagement 500 T€ (später realisiert)
- Persönliche Zahlungszusagen des Verwalters
- Massekredit von 500 T€ wurde nicht benötigt

Liquidität zum BT 14.8.2014 2,774 Mio € bei 1,463 Mio € Guthaben

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

5. Gläubigerbefriedigung und Masseverbindlichkeiten

Woher kommt die hohe Quote?

Trotz Verlust von 1,25 Mio € bis Oktober 2014 wurden alle ANverbindlichkeiten von 3,5 Mio bezahlt: „Gewinn“ 2,25 Mio €!
Kernvoraussetzung: Begrenzung und Flexibilisierung der Masseverbindlichkeiten! (arbeitsrechtliche Fragen Siemon ZInsO 2015, 119)

Optimale Nutzung des Warenbestands durch Fortführung: 6,5 Mio €
Neudebitoren. Kernvoraussetzung: Liquidität/Eigenfinanzierung.

Optimale Anfechtung.

Assets wegen Investitionsstau nur zu geringen Liquidationswerten
verwertbar: BW 6 Mio € - Kaufpreis 1 Mio €.

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

5. Gläubigerbefriedigung und Masseverbindlichkeiten

Woher kommt die hohe Quote?

Passiva 10,00 Mio €
Sozialplan 1,30 Mio €
Massekosten 1,00 Mio €

Freie Masse 6,791 Mio €

Zu verteilender Betrag: 4,491 Mio € auf 10 Mio €; Ergebnis: Quote zwischen 40-50%;

Quote ohne insolvenzspezifischen Gewinn von 2,25 Mio €: zu verteilen nur 2,241 Mio €, also 22,41 %.

Ratio: Masseverbindlichkeiten sind Quotenkiller! Fortführung benötigt Liquidität und erhält damit Werte trotz Verlusten!

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

6. Beispiel 1 : Die fehlende Kontrolle

Der Fall: Die nicht überschuldete Schuldnerin

Eigenverwaltungsantrag § 270 a am 7.5.2015. Eröffnung am 1.8.2015. Begründung der Eigenverwaltung mit wichtigem kanadischen Kunden, der Chapter 11 kenne. Eigenverwaltung „verspricht“ 100 % Quote. Zu Liquiwerten 1,345 Mio € an Aktiva (BW 2,4 Mio €). Passiva 765 T€. Insolvenzursachen: Umsatzrückgang, Investitionsstau. Insolvenzgericht führt umfangreiche Vorgespräche mit Berater, vertraut diesen und weist SW an, die Kassenführung nicht an sich zu nehmen. Kein GA. Eigenverwaltung legt entgegen Anweisung des SW keine GuV-Planung, Liquiplanung und Ist-Berechnung vor. Erst zum 1. Zw am 1.3.2016 wird berichtet: **1.8.2015-28.2.2016: bei mtl. 128 T€ Umsatz Verlust von mtl. 75 T€, wovon mtl. 50 T€ Beraterhonorar (geplant 5 T€).**

Insolvenzplan scheitert, weil wichtiger deutscher Kunde mangels Vertrauen in die GF abspringt. Übertragende Sanierung im März 2016 im Fire Sale. Antrag des SW und 7 Gläubiger gem. § 274 auf

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

6. Beispiel 1 : Die fehlende Kontrolle

Wie entwickelte sich die Liquidität ab Eröffnung bis 28.2.2016?

Liquiditätsgewinn durch Vorfi Insgeld inkl. SV:	250 T€	
Anfechtung durch SW realisiert:	150 T€	
Bankguthaben:	30 T€	
Vor-Veräußerung Anlagevermögen:	90 T€:	520 T€

Monatlicher operativer Verlust 7x25 T€	175 T€	
Honorar Sanierungsberatung	350 T€:	525 T€

Wie erfolgte die Finanzierung?

Sanierungsberater gewährte das Honorar als Massendarlehn und entnahm bis März 2016 nur 50 T€; gehandelt wurde als GF und Berater in Personalunion - Binnengeschäft!- und für Gläubiger und Sachwalter nicht erkennbar. Honorar- und Darlehnsverträge wurden nicht vorgelegt. Problem: Muss SW Honoraransprüche erfüllen? Ja!

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

6. Beispiel 1 : Die fehlende Kontrolle

Was geschieht mit der Quote?

Passiva 765 T€

Ursprüngliche Aktiva 1.345 T€

Abzüglich op. Verlust 175 T€

Sanierungsberatung 350 T€

Kosten Sachwalter 130 T€

Gerichtskosten 45 T€

Abzüglich Verlust Waren-

bestand wegen Fire Sale

Kontostand jetzt 500 T€

Quotenerwartung: **65 %**; versprochen waren 100 %, ursprüngliche Deckung lag bei 175 %.

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

6. Beispiel 1 : Die fehlende Kontrolle

Knackpunkte mit gravierenden Folgen für die Quote:

- Hohe Kosten Sanierungsberatung; Kosten verschleiert
- Verlust des wichtigsten (deutschen) Kunden; kein Vertrauen
- Zu lange Fixierung auf Insolvenzplan; deshalb kein M&A Prozess
- Dadurch zu lange operative Verluste;
- Keine Begrenzung der Masseverbindlichkeiten für den Auslaufzeitraum; keine Kündigungen der Arbeitnehmer
- Und im März 2016 drohte MUZ
- Deshalb Fire Sale mit nicht optimaler Verwertung, insbesondere der Vorräte

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

7. Beispiel 2 : Die Insolvenz der Tochter

Der Fall: Die nicht überschuldete Tochtergesellschaft

Eigenverwaltungsantrag § 270a am 21.1.2014 wegen drohender ZU. Eröffnung am 1.4.2014. Insolvenzursache massiver Umsatzeinbruch um 45 %; Restrukturierung durch Umsatzsteigerung und Personalabbau von 84 auf 52 AN als Ziel

Bei Eröffnung besteht eine freie Masse zu Liquidationswerten iHv 2,447 Mio € bei Passiva von 1,356 Mio € - Überdeckung 180 %; keine Überschuldung.

Bei Antragstellung wird eine ausreichende Zahlungsfähigkeit mit Liquidität von +580 T€ (960 T€ liquide Mittel zu 380 T€ fällige Verb.) ausgewiesen. Aber Zahlungsunfähigkeit ist bei EÖ eingetreten. 770 T€ liquiden Mitteln stehen inzwischen fälligen Verbindlichkeiten gegenüber von 1,426 Mio € = Differenz -656 T€.

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

7. Beispiel 2 : Die Insolvenz der Tochter

Wodurch hat sich die Zahlungsfähigkeit von +580.000 € zu -656.000 €, also um 1,236.000 €, im Antragsstadium so stark verschlechtert?

Kreditkündigung wegen InsO	410.000 €
Kosten Sanierungsberatung Antragsverfahren	300.000 €
Operative Verluste	526.000 € = 1.236.000 €

Kosten des vorl. Sachwalters nicht fällig, erst in 2015 festgesetzt!

Ergebnis: Die rechtzeitige Insolvenzantragstellung bei drohender Zahlungsunfähigkeit hat die Insolvenzsituation massiv verschärft. Kosten Sanierungsberatung von 300 T€ bei nur 1,5 Mio € Umsatz belasten massiv; aber auch die Verluste sind hoch; Kreditkündigung ist immer die Folge.

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

7. Beispiel 2 : Die Insolvenz der Tochter

Die Situation nach Eröffnung:

- Gläubigerausschuss beschließt, Eigenverwaltung führt nicht zu Nachteilen § 270 III; Sachwalter hatte zuvor Nachteile geltend gemacht (vom Gericht zur Prüfung beauftragt), da die Fortführung nicht finanziert war.
- **Die Liquiditätsplanung sah in der Zeit von Mai 2014 bis August 2014 eine Unterdeckung von 521 T€ =Kto negativ; MUZ drohte**
- Muttergesellschaft „versprach“ ein Darlehn von 650 T€ zu gewähren, was bis zur EÖ nicht geschehen war.
- In der Folge gab die Mutter immer soviel Darlehn rein, damit MUZ nicht eintrat; SW wurde umfangreicher SÜ- und Abtretungsvertrag (alle materiellen und immateriellen Werte) vorgelegt. Nach Widerspruch SW ohne Zustimmung geschlossen.

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

7. Beispiel 2 : Die Insolvenz der Tochter

Insolvenzplan

- Juli 2014 legt die Schuldnerin Insolvenzplan vor; Restrukturierung 17 AN reduziert; Umsatzsteigerung soll nach Aufhebung eintreten
- Planquote 210.000 € = 70.000 € Sozialplan; 140.000 € § 38 (1,356 Passiva)
- Quote 10,32 % (nach Protest SW, ursprünglich nur 6 % angeboten)
- Kosten Sanierungsberatung nach EÖ 1 Mio €, insgesamt 1,3 Mio €
- Kosten Sachwaltung 200.000 € - vom Gericht festgesetzt in 2015!
- Insolvenzplan einstimmig angenommen! Aufhebung des Verfahrens im November 2014.

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

7. Beispiel 2 : Die Insolvenz der Tochter

Schlechterstellungsverbot

- Nach dem Plan hätte die Regelinsolvenz angeblich zu keiner Quote geführt
- Schuldnerin stellt in die Berechnung Masseverbindlichkeiten aus der Auslaufproduktion von 3,964 Mio € für Zeitraum September 2014 bis Juli 2015 ein und kommt zu 4,325 Mio € Masseverbindlichkeiten insgesamt
- Und rechnet weitere Ansprüche gem. § 38 von 2,29 Mio € hoch
- 4,325 Mio € Masseverbindlichkeiten hätten Aktiva von 2,447 Mio € aufgezehrt; deshalb Quote null.

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

7. Beispiel 2 : Die Insolvenz der Tochter

Wo liegen die Knackpunkte?

- Höhe der Masseverbindlichkeiten bestimmt die Quote
- Gewillkürte Masseverbindlichkeiten stehen im Belieben des Schuldners; Kosten Sanierungsberatung 1,3 Mio € (140 T€ Planquote); Binnen- und strategische Verbindlichkeiten!
- Auslaufverbindlichkeiten stehen im Belieben des Schuldners, weil diese maßgeblich davon abhängen, wie Ausproduktion erfolgt
- *Knackpunkt: Begrenzung der Auslaufkosten und Abarbeitung Arbeitnehmerverbindlichkeiten notwendig*
- **Die Höhe der Quote steht damit im Belieben des Schuldners**
- Insolvenzplan weist die Aktiva zu FFWerten aus mit 13.654.000 €; am FFWert partizipieren die Gläubiger nicht

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

7. Beispiel 2 : Die Insolvenz der Tochter

Wie wäre es in der Regelinsolvenz gelaufen?

- 300.000 € Liquidität für Sanierungsberatung nach Antrag gespart
 - Nach EÖ mtl. 125 T€ Liquidität Beratung gespart; 625 T€ bis August (04-08/2014) = 925 T€ abzgl. Bedarf 521 T€ = 404 T€ Cash
 - Folge: Kein Darlehn Mutter notwendig; Eigenfinanzierung möglich
 - Keine SÜ von Essenz der Assets!
 - Wesentlich verbesserte Position bei M&A oder Verkauf an Mutter
 - Hohe Quote wäre möglich gewesen
-
- Vergütung vorl. IV- geschätzt 62 T€ - frühestens im August (BT Juli + Antragsfestsetzung): **Verwalter arbeitet mit eigenem Geld!**= Kernqualitätskriterium in Internationaler Vermögensverwaltung
-
- Eigenverwaltung scheint Gläubigern zu schaden; dennoch

Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung

6. Beispiel 3: Die besondere Masseverbindlichkeit

Der Fall: Die „erfolgreiche“ Eigenverwaltung

Schuldnerin durchlief in 2015 ein Eigenverwaltungsverfahren. Das Verfahren wurde in 2016 durch Insolvenzplan abgeschlossen. Die Quote betrug 12 %, mithin 65.000 €, die in 2 Raten ausgezahlt werden sollte. Noch vor Auszahlung der 2. Rate wurde im Oktober 2016 erneut ein Insolvenzantrag gestellt.

In der Regel- folge- insolvenz nach 4 Monaten übertragend saniert. 80 % der AN behielten den Job. Im Antragsstadium erzielter insolvenzspezifischer Überschuss 167 T€ und Liquiditätsaufbau von 110 T€. Dadurch FF nach EÖ problemlos. Der Insolvenzverwalter berichtet der Gläubigerversammlung über eine prognostizierte Auszahlung auf die Quote von 110.000 €, gleich Quote von 14 % - auf jetzt fast doppelte Gläubigersumme.

Sanierungsgewinn 1. Verfahren 400.000 €. Steuerzahllast 135.000€!